

## Informationen zum AVGS

### Was ist ein Aktivierungs-Vermittlungsgutschein (AVGS)?

Unter diesem Namen werden alle Leistungen zusammengefasst, die Bezieher von Arbeitslosengeld 1 oder 2 bei der **Agentur für Arbeit** bzw. **Jobcentern** beantragen können.

Der AVGS gibt Arbeitssuchenden die Möglichkeit von einem Arbeitsvermittler umfassende Unterstützung bei der Jobsuche zu erhalten. Dazu gehört u.a. auch die Sichtung der Bewerbungsunterlagen mit der dazugehörigen Kompetenzfeststellung. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein wird dem zertifizierten Arbeitsvermittler vor Beginn der Tätigkeit in Kopie ausgehändigt. Durch die Zertifizierung ist eine reglementierte Vorgehensweise sichergestellt.

Alle Anbieter bzw. Träger rechnen die Leistungen direkt mit den jeweiligen Ämtern ab. Für den Antragsteller sind keine Kosten zu tragen.

Unterschieden werden drei Arten von Maßnahmen:

- *MPAV (Maßnahmen bei einer privaten, zertifizierten Arbeitsvermittlung)*
- *MAT (Maßnahmen bei einem Träger, etwa Weiterbildungen)*
- *MAG (Maßnahmen bei einem Arbeitgeber, etwa eine Eignungsfeststellung)*

Alle privaten Arbeitsvermittler sind verpflichtet, einen schriftlichen **Vermittlungsvertrag** zu schließen.

Private Arbeitsvermittler haben erst dann Anspruch auf die Vermittlungsvergütung, wenn infolge ihrer Vermittlung ein Arbeitsvertrag zustande gekommen ist. Sie dürfen keine Vorschüsse auf die Vergütung verlangen oder entgegennehmen.

Für die Auszahlung muss der Vermittler eine Beschäftigungsbestätigung beim Arbeitgeber innerhalb der festgelegten Fristen vorlegen.

Eine **Vermittlung** im Sinne des Gesetzes liegt nicht vor, wenn „Vermittler“ und Arbeitgeber rechtlich identisch sind oder wenn zwischen ihnen eine enge wirtschaftliche oder personelle Verflechtung besteht oder wenn der „Vermittler“ lediglich die Selbstsuche einer Arbeitsstelle durch den Arbeitssuchenden unterstützt hat. Private Arbeitsvermittler müssen den Kontakt zu Arbeitgebern herstellen. Die Nennung von Adressen von Arbeitgebern genügt nicht.

### Wie komme ich an einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein?

Grundsätzlich muss dieses Dokument vom Arbeitssuchenden angefordert bzw. beantragt werden. Aufgrund von widersprüchlichen Ablehnungen bzw. Begründungen wird dringend die schriftliche Beantragung empfohlen. Ich bitte um Beachtung der Musterantragsformulare.

### Wann bekomme ich einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein?

Bezieher von Arbeitslosengeld 1 können den Gutschein bereits vom ersten Tag an erhalten. Das ist eine Kann-Vorschrift. Erst nach 6 Wochen hat der Arbeitssuchende einen Rechtsanspruch. Kunden des Jobcenters können auf Antrag ebenfalls einen Gutschein beantragen. Auch hier die dringende Empfehlung, einen schriftlichen Antrag zu stellen. Auch wichtig: Bestehen Sie auf eine schriftliche Ablehnung mit Begründung und Widerspruchsbelehrung.

### **Wer kann einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) beantragen?**

Alle Menschen, die bei ihrem zuständigen Leistungsträger arbeitssuchend gemeldet sind, können einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) beantragen. Dazu gehören neben Empfängern von ALG I und ALG II unter anderem auch:

- arbeitssuchend gemeldete Nichtleistungsempfänger
- Selbständige oder Berufsrückkehrer
- Studenten und Auszubildende auf Jobsuche
- Soldaten bei Beendigung des Wehrdienstes
- Beschäftigte in Transfer- und Auffanggesellschaften
- Personen ohne Leistungsbezug (ALGI oder ALGII), etwa Personen, die mit Arbeitslosengeldempfängern in einer Bedarfsgemeinschaft leben

### **Wie setzt man den AVGS ein?**

Grundlage für eine kostenfreie Vermittlung ist ein gültiger AVGS. Mit der Überreichung einer Kopie des Dokumentes beauftragt der Bewerber den Arbeitsvermittler mit der Vermittlungstätigkeit. Die Zertifizierungsrichtlinien sind klar definiert:

- Ein Vermittlungsvertrag ist vorgeschrieben
- Persönliches Vorstellungsgespräch
- Sichtung der Bewerbungsunterlagen
- Erstellung eines Bewerberprofils
- Datenbankrecherche von Anforderungsprofilen der Unternehmen
- Vorstellung der Bewerber

Das Original des AVGS wird vom Bewerber sorgfältig verwahrt, bis die Vermittlungstätigkeit erfolgreich endet. Sobald der Arbeitsvertrag unterschrieben ist, hat der Arbeitsvermittler Anspruch auf das Original, welches dann umgehend ausgehändigt werden muss.

### **Wann kann er eingelöst werden?**

Er kann nur eingelöst werden, wenn:

- es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis von mindestens 15 Wochenstunden handelt
- die vereinbarte Beschäftigungsdauer mindestens drei Monate beträgt

- das Arbeitsverhältnis mindestens 6 Wochen beträgt
- der Vermittler die Arbeitsvermittlung als Gegenstand seines Gewerbes angemeldet hat und zertifiziert ist
- der Arbeitgeber und der Vermittler nicht wirtschaftlich und personell miteinander verflochten sind.

**Empfehlungen:**

- beantragen Sie **schriftlich** einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) zur Unterstützung Ihrer Arbeitssuche bei Ihrem Leistungsträger
- eine eventuelle Ablehnung lassen Sie sich bitte in jedem Fall schriftlich begründen!!!
- beachten Sie die zeitliche Befristung Ihres AVGS und beantragen Sie rechtzeitig einen neuen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS)
- achten Sie auf die Zertifizierung Ihres privaten Arbeitsvermittlers